

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 305.

Donnerstag den 1. November.

1855.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der militairpflichtigen Mannschaften betreffend.

Nach Vorschrift des Gesetzes über Erfüllung der Militairpflicht vom 1. August 1846 und 9. November 1849 werden alle im Königreiche Sachsen militairpflichtigen

im Jahre 1855

geborenen Mannschaften, welche bei uns als Stadtohrigkeit sich anzumelden haben, einschließlich der in Pfaffendorf und Pöschner Mark, so wie unter Gerichtsbarkeit des Königlichen Kreisamtes allhier wohnenden hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier sich gebührend zu stellen, im Unterlassungs-falle aber sich zu gewärtigen, daß gegen die Ausbleibenden nach §. 75 ff. des zuerst angeführten Gesetzes werde verfahren werden.

Die im Inlande Geborenen haben sich mit Geburts-scheinen, die im Auslande Geborenen, aber nach Sachsen Gehörigen durch Taufzeugnisse wegen ihres Alters sofort zu legitimiren. Daseru übrigens Personen aus früheren Geburts-jahren sich allhier aufhalten sollten, welche ihrer Militairpflicht noch nicht Genüge geleistet, so haben sich dieselben

Freitag den 2. November d. J.

in derselben Weise wie vorgedacht bei uns anzumelden.

Leipzig, am 15. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Sünther.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der bei den Rekrutirungen vom Jahre 1853 und 1854 in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung des Königlichen Kriegsministerium vom 22. Mai 1849 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1849, Seite 101) werden die bei der letzten und vorletzten ordentlichen Rekrutirung, also im Jahre 1853 und 1854, in die Dienstreserve gesetzten Mannschaften, insoweit dieselben sich zur Zeit hier aufhalten, hiermit aufgefordert, im Anmeldungstermine

Donnerstag den 1. November d. J.

vor unserem Deputirten in der alten Waage am Markte allhier, unter Einreichung ihrer Geburts- und Gestellscheine, zur Aufzeichnung entweder persönlich sich anzumelden oder im Behinderungsfalle durch Beauftragte sich anmelden zu lassen.

Leipzig, am 15. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Sünther.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern u.

Am 1. November d. J. wird der diesjährige vierte Termin der Grundsteuern, welcher in Folge der zu dem Finanzgesetze vom 16. August d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage mit

Zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit

zu entrichten ist, fällig.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschoss- und Communanlagen an diesem Tage und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, am 31. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Bekanntmachung.

Das Fahren mit bespannten Wagen, Schlitten oder Schleifen auf dem zwischen dem Petersthore und dem Morisdamme gelegenen Wege ist nur Denen gestattet, welche an einem der daran gelegenen Häuser zu verkehren haben, sonst aber das Durchfahren durch diese Straße bei Einem Thaler Strafe verboten.

Leipzig, den 25. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.